

(5) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für Lieferungen an den Handel und andere Wiederverkäufer (Serienfertigung)

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Holzschuhwerk für den Handel oder andere Wiederverkäufer her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4382 vom 1. Juli 1966 — Gummi- und PVC-Schuhwerk und Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen —.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der -Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Preisausgleich

(1) Soweit Preisdifferenzen

a) für Lieferungen von Rohholz, Rohlingen und Holzsohlen durch die Arbeitsgemeinschaften der PGH und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks an Handwerksbetriebe gemäß § 3 Abs. 3,

b) aus der Umrechnung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3

entstehen, werden sie mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Die Betriebe führen die Abrechnung des Preisausgleichs monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abt. Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 6

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer gemäß § 4 zu neuen Industriepreisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 9 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in